

**Kreisverordnung
über Waren des täglichen Bedarfs
auf Wochenmärkten im Kreis Rendsburg-Eckernförde
vom 24.04.1987**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) in Verbindung mit Nr. 3.1.7 der Anlage (Zuständigkeitsverzeichnis) der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 65) und des § 55 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) vom 18. April 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) wird verordnet:

§ 1

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde dürfen auf Wochenmärkten über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Warenarten hinaus ausgenommen gebrauchte Waren - folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter),

Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren)

Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,

Reinigungs- und Putzmittel,

Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte),

Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher),

Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze,

Kleingartenbedarf einfacher Art,

Modeschmuck,

Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel,

Kleintextilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken),

Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,

Kleinspielwaren.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 GewO oder nach dieser Verordnung zugelassene Waren feilhält (§ 146 Abs. 2 Nr. 5 GewO). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.07.1987 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.12.1978 - veröffentlicht im Amtsblatt 1979 S. 6 - außer Kraft.